

einer Mittheilung, welche die Staatsregierung der nächsten Ständeversammlung machen soll.

Präsident v. Gersdorf: Es schien dies ganz unbedenklich zu sein, und wie ich schon eröffnet habe, so hat dies auch dem Herrn Staatsminister so geschienen. Sollten Sie sich ebenfalls damit vereinigen können, so würde nur die Sache mittelst Protokollextracts an die zweite Kammer gelangen, und wenn diese sich ebenfalls damit vereinigt, würde dann die Schrift sofort ausgefertigt und zur Genehmigung vorgetragen werden.

Referent Graf Hohenthal (Püchau): Ich wollte um Erlaubniß bitten, einen zweiten Gegenstand vortragen zu dürfen. Es sind nämlich zwei an die Ständeversammlung gerichtete Petitionen der Glaserinnungen zu Dresden und Freiberg mittelst Protokollextracts der zweiten Kammer an die erste Kammer gelangt. Sie gehen dahin, den Glaserinnungen zu gestatten, cumulativ mit den Tischlern Fensterrahmen verfertigen zu können. Ueber diese, durch viele Gründe unterstützten Petitionen ist in der zweiten Kammer Bericht erstattet worden, bei welcher Gelegenheit die hohe Staatsregierung durch den königl. Commissar erklärte, daß sie diesen Gegenstand auf dem Wege der Unterhandlungen zu ordnen sich bestrebt habe, daß sie aber vor der Hand Nichts weiter thun könne, indem sie nicht direct in das in beiden Städten bestehende und auf die Specialinnungsartikel gegründete Verbotungsrecht der Tischlerinnungen haben eingreifen wollen. Es hat daher die Majorität der zweiten Kammer beschlossen, keinen besondern Antrag auf die Petition zu stellen, sondern sie nur zur Kenntnißnahme der hohen Staatsregierung mitzutheilen und ihr zur Aufmerksamkeit zu empfehlen. Ihre Deputation, meine Herren, muß dem Verfahren der hohen Staatsregierung in dieser Angelegenheit ihren ungetheilten Beifall schenken und wird unter solchen Umständen der geehrten Kammer nur anrathen können, denselben Beschluß zu fassen, wie die zweite Kammer, nämlich die Petitionen der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Da nun aber diese Mittheilung durch den Beschluß der zweiten Kammer schon stattgefunden und der königl. Commissar auch versichert hat, daß die hohe Staatsregierung diesem Gegenstande fortwährende Aufmerksamkeit widmen werde, so hält die Deputation eine Berichtserstattung für überflüssig, und ich ersuche daher nur das geehrte Präsidium, eine Frage darüber zu stellen, ob noch ein Bericht erstattet werden solle?

Präsident v. Gersdorf: Die dritte Deputation glaubte durch mündlichen Vortrag die Sache abzuthun und die Geschäfte dadurch abzukürzen; es steht aber in dem Belieben der geehrten Kammer, ob sie noch einen schriftlichen Vortrag, zu welchem die dritte Deputation jederzeit bereit ist, verlangen will, oder ob sie glaubt, über diesen mündlichen Vortrag Beschluß fassen zu können.

Bürgermeister Behner: Es ist allerdings eine große Ersparniß an Arbeit, wenn wir das recht oft einführen, und sie wird ersprießlich sein, da die Geschäfte sich sehr vermehren werden. Wenn daher die gegenseitigen Berichte so sind, daß wir uns darauf in den Berichten beziehen können, so halte ich aller-

dings für angemessen, uns auf diese zu beziehen, und ich bin daher mit dem Antrage der dritten Deputation ganz einverstanden.

Präsident v. Gersdorf: Gegen das Ende eines jeden Landtags wird dies oft eine sehr nützliche Abkürzung sein, und da sich keine Stimme dagegen erhoben hat, . . .

Bürgermeister Bernhards: Da die hohe Staatsregierung selbst erklärt hat, daß sie diesen Gegenstand fortwährend im Auge behalten wolle, da auf diese Zusage zu bauen und vorauszusehen ist, daß ein anderer Beschluß weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer zu Stande kommen würde, so erkläre ich mich sowohl mit der jetzt vorgeschlagenen Maßregel, als auch mit dem hauptsächlichlichen Beschlusse der zweiten Kammer vollkommen einverstanden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn die Deputation sich also des Beifalls der geehrten Kammer zu erfreuen hat, würde dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten und der Gegenstand mittelst Protokollextracts der zweiten Kammer mitzutheilen sein.

v. Schönfels: Im Auftrage der vierten Deputation erlaube ich mir der Kammer Folgendes mitzutheilen: Es hat der Botanicus Friedrich August Franke aus Chemnitz unter dem 23. März d. J. eine Beschwerde an die Ständeversammlung eingereicht, in welcher er sagt, daß er im Jahre 1833 auf ungerechte Weise um sein Grundstück gekommen sei, so daß er dadurch gänzlich verarmt wäre. Zur bessern Verständigung seines Unglücksfalles fügt er seine Privatacten bei, und bittet, daß die Ständeversammlung sich seiner annehme und ihm zu seinem Rechte ver helfe. Wenn es nun nach §. 118 der Landtagsordnung unter dem Buchstaben e heißt: „Daß jede Beschwerde, deren Inhalt unzusammenhängend und nicht klar dargestellt ist, als unzulässig abzuweisen sei,“ so scheint hier dieser Fall vorzuliegen. Denn unzusammenhängend ist gewiß der Inhalt einer Beschwerde, wenn der Beschwerdeführer der Kammer, oder vielmehr der betreffenden Deputation zumuthet, aus 53 Stück Privatacten den eigentlichen Grund der Beschwerde erst herauszufinden, anstatt daß es seine Schuldigkeit gewesen wäre, selbst das Factum klar darzustellen, und klar ist die Beschwerde ebenfalls nicht zu nennen, da sie einen bestimmten Antrag nicht enthält, und man nicht deutlich abnehmen kann, was der Beschwerdeführer eigentlich will. Die vierte Deputation trägt daher auf Grund der §. 118 der Landtagsordnung an, die Beschwerde als unzulässig abzuweisen.

Bürgermeister Gottschald: Die Deputation hat sich nämlich veranlaßt gefunden, wegen dieser Mängel den Beschwerdeführer abfällig zu bescheiden, und sie hat nur anzuzeigen, daß dies geschehen sei.

Präsident v. Gersdorf: Allerdings enthält §. 118 der Landtagsordnung die Erfordernisse einer Beschwerde, wenn sie zur Annahme für fähig erachtet werden soll, und wenn das nicht der Fall ist, ist sie allerdings zurückzuweisen. — Wir würden nun zum ersten Gegenstand der Tagesordnung überzugehen vermögen, den Bericht der vierten Deputation, die Beschwerde der Gemeinde zu Cavertitz wegen Uebnahme des Baues einer Brücke.